



Satzung

Genehmigt durch die Hauptversammlung am 21.10.1992, geändert am 08.02.1993,
geändert am 26.02.2002, geändert am 20.10.2011, geändert am 18.09.2013,
geändert am 13.06.2019

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Schulverein Rellinger Straße 13/15 e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung. Der Verein stellt sich ausschließlich und unmittelbar in den Dienst der Schülerinnen und Schüler der Schule Rellinger Straße 13/15.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern sowie Freunden der Schule, welche die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule Rellinger Str. fördern.

§ 3 Mittel

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Veranstaltungen
 - c. Spenden und Stiftungen jeglicher Art
- (2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können werden:
 - a. Eltern, deren Kinder die Schule Rellinger Straße besuchen
 - b. Lehrerinnen und Lehrer der Schule Rellinger Straße
 - c. sowie Freundinnen und Freunde der Schule, die die Ziele des Vereins unterstützen
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Dafür können die vom Schulverein veröffentlichten Beitrittsformulare verwendet werden. Eine formlose Beitrittserklärung muss die vollständige Postanschrift des Bewerbers enthalten. Die Annahme des Beitritts bedarf der Zustimmung des Vorstands. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Beitragshöhe ist jedem Mitglied freigestellt. Der Mindestbeitrag wird durch die Hauptversammlung festgelegt.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, auf schriftlichen Antrag den Erlass der Beiträge für bestimmte Zeit - jedoch längstens für ein Jahr - zu gewähren.
- (3) Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des Monats, in dem die Mitgliedschaft erlischt.
- (4) Vorausgezahlte Beiträge werden bei Austritt oder Ausschluss nicht zurückgezahlt.

§ 6 Austritt – Ausschluss

- (1) Der Austritt aus dem Verein erfolgt
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds an den Vorstand.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt nach Anhören des Mitglieds durch Entscheidung des Vorstandes, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins zuwider handelt oder das Ansehen des Vereins schädigt.
- (3) Der Ausschluss kann auch erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mindestbeitrages mehr als 6 Monate in Verzug geraten ist.
- (4) Mit dem Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen alle satzungsmäßigen Rechte und Pflichten.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand
 - b. der geschäftsführende Vorstand
 - c. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden
 - b. dem/der 2. Vorsitzenden
 - c. dem/der Kassenführer/in
 - d. dem/der Schriftführer/in
 - e. dem/der Beisitzer/in
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheiden mehr als zwei gewählte Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so erfolgt die Besetzung der freigewordenen Stellen bis zur nächsten Versammlung durch den Vorstand. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich; sie erhalten lediglich ihre notwendigen Ausgaben vergütet.
- (4) Über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge, Spenden und Einnahmen entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Vorschläge der Schule und des Elternrates.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind und eines dieser drei Mitglieder der/die 1. Vorsitzende oder der/die Kassenführer/-in ist. Beschlüsse des Vorstandes zur Mittelverwendung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Beschlüsse des Vorstandes zur Mittelverwendung werden protokolliert.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der/die 1. Vorsitzende und der/die Kassenführer/in bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinn von § 26 BGB.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stelle eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet und an die Beschlüsse dieser Organe gebunden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres.
- (2) Innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Der geschäftsführende Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das von mindestens 50 Mitgliedern gewünscht wird. Der Termin der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern mit der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher in Textform bekannt gegeben (z.B. per Email, Briefpost oder durch die Postmappen der Schüler).
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Sie nimmt die Jahresberichte des Vorstandes, des/der Kassensführers/-in und der Kassenprüfer/-innen entgegen.
 - b. Sie entlastet den Vorstand und führt Neu- und Nachwahlen durch.
 - c. Sie wählt die Kassenprüfer/-innen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für alle auf der Tagesordnung stehenden Punkte beschlussfähig, soweit nicht Punkte berührt werden, die unter § 12 (Satzungsänderungen) fallen. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist durch den/die Schriftführer/-in oder dessen/derer Vertreter/-in Protokoll zu führen, das vom/von der 1. Vorsitzenden gegen zu zeichnen ist.

§ 11 Kassenprüfer/-innen

Die Prüfung der Kassenführung des Vereins erfolgt durch zwei Kassenprüfer/-innen, die für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie dürfen dem Vorstand und dem Elternrat nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Satzungsändernde Beschlüsse kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder fassen.
- (2) Anträge auf Satzungsänderung müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt gemacht werden.
- (3) Die Änderung der §§ 1 oder 2 (Name und Zweck des Vereins) erfordert die Zustimmung aller in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- (4) Redaktionelle Änderungen der Satzung, die vom Amtsgericht oder vom Finanzamt gefordert werden, nimmt der Vorstand vor und informiert die Mitglieder spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Arbeitsgemeinschaft Hamburger Schullandheime e.V., Finkenau 42, 22081 Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Ergänzende Vorschriften

Über die Bestimmungen dieser Satzung hinaus gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über den rechtsfähigen Verein.